

# **Satzung**

## **über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an den der Sondernutzung unterliegenden Meeresstränden in der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 32 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. S. 301)) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 23.03.2021 folgende Satzung erlassen:

### § 1

(1) Der Gemeingebrauch an den der Sondernutzung unterliegenden Meeresstränden in der Stadt Glücksburg (Ostsee) wird wie folgt eingeschränkt:

In der Zeit vom 01.05. bis 30.09. jeden Jahres ist es nicht gestattet, am konzessionierten Meeresstrand ohne Zahlung eines Entgeltes zu wandern oder sich aufzuhalten. Zur Umwanderung des Meeresstrandes steht

- a) im Ortsteil Sandwig die Kurpromenade,
- b) im Ortsteil Holnis die Promenade des Ortsteils Drei zur Verfügung.

### § 2

(1) Das Mitführen von Hunden ist in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März jeden Jahres an allen Strandabschnitten in Holnis erlaubt.

In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ist das Mitführen von Hunden zudem vom Strandabschnitt nördlich des FKK-Bereiches und südlich der Surfschule erlaubt.

Die Hinterlassenschaften der Tiere sind von den Begleitpersonen umgehend in geeigneter Weise zu entsorgen und nicht zu vergraben.

(2) Es gelten die Vorschriften des „Gesetzes über das Halten von Hunden“ (HundeG). Danach sind Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Hunde sind anzuleinen.

(3) Das Reiten an allen Strandabschnitten in Holnis ist nur in der Zeit vom 01. November bis 31. März jeden Jahres erlaubt.

### § 3

(1) Ordnungswidrig gem. § 134 Abs. 5 u. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

### § 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 25.03.2021

Stadt Glücksburg  
Die Bürgermeisterin

(Siegel)

gez. Kristina Franke